

SÄA1 KV Mitte §§ 13/16 Satzung

Gremium: KV Mitte
Beschlussdatum: 04.09.2018
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungsanträge

1 Neu:

2 §13 Die Landesmitgliederversammlung

3 (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das höchste Beschlussorgan des
4 Landesverbandes. Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer
5 Bedeutung.

6 (2) Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen

7 a) der Landesdelegiertenkonferenz,

8 b) des Landesausschusses,

9 c) eines Viertels der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,

10 d) 10% der Mitglieder oder

11 e) auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Sie ist schriftlich vom Landesvorstand
12 unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuladen.

13 (3) Die Landesmitgliederversammlung beschließt insbesondere über

14 a) die politischen und organisatorischen Grundsätze,

15 b) das Wahlprogramm des Landesverbandes,

16 c) die Landeslisten für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag,

17 d) Rechenschaftsberichte der Organe und Vertreter*innen des Landesverbandes,

18 e) Richtlinien für Abgeordnete und Regierungsmitglieder,

19 f) Koalitionen auf Landesebene,

20 g) die Satzung,

21 h) die Entlastung des Landesvorstandes,

22 i) den Haushaltsplan des Landesverbandes, welcher finanzielle Mittel zur Weiterbildung,

23 insbesondere von Frauen, gewährleistet, und die Berichte des Landesfinanzrates. Sie wählt

24 auf zwei Jahre den Landesvorstand, den Landesparteirat und die RechnungsprüferInnen, die

25 Delegierten des Landesverbandes für den Länderrat sowie für den Kongress der Europäischen

26 Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes. Eine vorgezogene Neuwahl des

27 Landesvorstandes wie des Landesparteirats ist möglich. Das Vorziehen muss mit 2/3-Mehrheit

28 beschlossen werden. Die Abwahl einzelner Mitglieder eines Gremiums ist ebenfalls mit 2/3-

29 Mehrheit möglich. Ein Abwahlantrag muss fristgerecht entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1

30 gestellt werden. Neu- oder Nachwahlen erfolgen auf der nächstfolgenden

31 Landesdelegiertenkonferenz. Diese ist baldmöglichst unter Berücksichtigung der

32 Satzungsfristen für Wahlen anzusetzen.

33 (4) Die Landesmitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens

34 15% der Mitglieder anwesend sind. Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmausweise.

35 Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. In Personalangelegenheiten beschließt sie mit

36 absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

37 (5) Anträge müssen fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden den

38 Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich

39 gemacht. Änderungsanträge müssen 10 Tage vor der LMV vorliegen und werden den

40 Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich

41 zugänglich gemacht. Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet

42 die Landesmitgliederversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung müssen zehn Wochen vor der

43 LMV dem Landesvorstand vorliegen, acht Wochen vor der LMV den

44 Gliederungen zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.
45 Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen vor der
46 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden den Bezirksgruppen,
47 Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der
48 Versammlung zugänglich gemacht. Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die
49 Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung
50 der jeweiligen Landesliste abschließen. Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteiliche
51 Vereinigungen und Delegierte können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesverband
52 entscheiden, ob sie Anträge und Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen elektronisch
53 oder postalisch zugesandt erhalten wollen. Liegt eine Erklärung nicht vor, erfolgt die
54 Versendung postalisch.

55 (6) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese bleibt
56 auch für die folgenden Landesmitgliederversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn
57 einer Landesmitgliederversammlung geändert wird.

58 § 16 Die Landesdelegiertenkonferenz

59 (1) ¹Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) nimmt in der Regel die Aufgaben der
60 Landesmitgliederversammlung wahr. ²Sie setzt sich aus Delegierten der Bezirksgruppen, der
61 Abteilungen und der innerparteilichen Vereinigungen sowie dem Landesvorstand zusammen.

62 (2) ¹Die LDK tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Sie findet auf Einladung des Landesvorstandes
63 statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von
64 mindestens 6 Wochen. ³Sie muss einberufen werden, wenn

- 65 a) der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit,
- 66 b) fünf Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteiliche Vereinigungen,
- 67 c) 10% ihrer Mitglieder oder
- 68 d) der Landesvorstand dies beschließen.

69 (3) ¹Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält zwei
70 Grundmandate. ²Zusätzlich erhalten sie Mandate entsprechend ihrer Mitgliederzahl, indem die
71 Zahl ihrer Mitglieder durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird
72 und das Ergebnis mit 100 multipliziert und zur nächsten vollen Zahl gerundet wird.

73 ³Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenchaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen
74 gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. In der Regel werden die Delegierten für ein Jahr,
75 mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, gewählt, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Auf
76 Verlangen eines Mitgliedes der entsendenden Gruppe ist die Mandatierung vor einer LDK zu
77 bestätigen, wenn dies in der Einladung angekündigt war. Das Mandat ist nicht übertragbar.
78 Die Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen können Ersatzdelegierte wählen, die bei
79 Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.

80 (4) Die Landesdelegiertenkonferenz tagt öffentlich.

81 (5) Delegierte können entscheiden, ob sie Anträge und Kandidaturen für Wahlen und
82 Listenaufstellungen schriftlich oder per Mail zugesandt erhalten wollen. Die Erklärung
83 gegenüber dem Landesvorstand erfolgt mit der Delegiertenmeldung. Im Übrigen
84 gelten die Regelungen zur Landesmitgliederversammlung entsprechend, insbesondere deren
85 Geschäfts- und Wahlordnung.

Begründung

Die vorliegende Satzungsänderung verfolgt das Ziel, den Mitglieder von Bündnis 90 / Die Grünen im Vorfeld von Landesmitgliederversammlungen und Landesdelegiertenkonferenzen ausreichend Zeit einzuräumen um sowohl über die Anträge als auch die Änderungsanträge in ihren jeweiligen Gliederungen zu beraten. Die aktuelle sehr kurze Einladungsfrist, sowie der fehlende Änderungsantragsschluss schließen weite Teile der Parteibasis von der inhaltlichen Diskussion aus. Mit der vorliegenden Satzungsänderung wird diese Zeitknappheit und damit einhergehende teilweise Intransparenz angegangen.

Alt:

§ 13 Die Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das höchste Beschlussorgan des Landesverbandes. Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung.

(2) Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen

a) der Landesdelegiertenkonferenz,

b) des Landesausschusses,

c) eines Viertels der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,

d) 10% der Mitglieder oder

e) auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Sie ist schriftlich vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen.

(3) Die Landesmitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a) die politischen und organisatorischen Grundsätze,

b) das Wahlprogramm des Landesverbandes,

c) die Landeslisten für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag,

d) Rechenschaftsberichte der Organe und VertreterInnen des Landesverbandes,

e) Richtlinien für Abgeordnete und Regierungsmitglieder,

f) Koalitionen auf Landesebene,

g) die Satzung,

h) die Entlastung des Landesvorstandes,

i) den Haushaltsplan des Landesverbandes, welcher finanzielle Mittel zur Weiterbildung, insbesondere von Frauen, gewährleistet, und die Berichte des Landesfinanzrates. Sie wählt auf zwei Jahre den Landesvorstand, den Landesparteirat und die RechnungsprüferInnen, die Delegierten des Landesverbandes für den Länderrat sowie für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes. Eine vorgezogene Neuwahl des Landesvorstandes wie des Landesparteirats ist möglich. Das Vorziehen muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die Abwahl einzelner Mitglieder eines Gremiums ist ebenfalls mit 2/3-Mehrheit möglich. Ein Abwahlantrag muss fristgerecht entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1 gestellt werden. Neu- oder Nachwahlen erfolgen auf der nächstfolgenden Landesdelegiertenkonferenz. Diese ist baldmöglichst unter Berücksichtigung der Satzungsfristen für Wahlen anzusetzen.

(4) Die Landesmitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. Maßgeblich ist die Zahl der abgegebenen Stimmausweise. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. In Personalangelegenheiten beschließt sie mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Anträge müssen drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugesandt. Anträge zur Änderung der Satzung müssen zehn Wochen vor der LMV dem Landesvorstand vorliegen, acht Wochen vor der LMV den

Gliederungen zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.

Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die

Landesmitgliederversammlung. Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugesandt. Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen. Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteiliche Vereinigungen und Delegierte können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesverband entscheiden, ob sie Anträge und Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen elektronisch oder postalisch zugesandt erhalten wollen. Liegt eine Erklärung nicht vor, erfolgt die Versendung postalisch.

(6) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese bleibt auch für die folgenden Landesmitgliederversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Landesmitgliederversammlung geändert wird.

§ 16 Die Landesdelegiertenkonferenz

(1) ¹Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) nimmt in der Regel die Aufgaben der Landesmitgliederversammlung wahr. ²Sie setzt sich aus Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen und der innerparteilichen Vereinigungen sowie dem Landesvorstand zusammen.

(2) ¹Die LDK tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Sie findet auf Einladung des Landesvorstandes statt. ³Sie muss einberufen werden, wenn

- a) der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit,
- b) fünf Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteiliche Vereinigungen,
- c) 10% ihrer Mitglieder oder
- d) der Landesvorstand dies beschließen.

(3) ¹Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält zwei Grundmandate. ²Zusätzlich erhalten sie Mandate entsprechend ihrer Mitgliederzahl, indem die Zahl ihrer Mitglieder durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird und das Ergebnis mit 100 multipliziert und zur nächsten vollen Zahl gerundet wird. ³Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenchaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. In der Regel werden die Delegierten für ein Jahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, gewählt, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Auf Verlangen eines Mitgliedes der entsendenden Gruppe ist die Mandatierung vor einer LDK zu bestätigen, wenn dies in der Einladung angekündigt war. Das Mandat ist nicht übertragbar. Die Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen können Ersatzdelegierte wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.

(4) Die Landesdelegiertenkonferenz tagt öffentlich.

(5) Die Landesdelegiertenkonferenz ist schriftlich vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Delegierte können entscheiden, ob sie Anträge und Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen schriftlich oder per Mail zugesandt erhalten wollen. Die Erklärung gegenüber dem Landesvorstand erfolgt mit der Delegiertenmeldung. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Landesmitgliederversammlung entsprechend, insbesondere deren Geschäfts- und Wahlordnung.